

Allgemeines Ausführungsdekret zur kirchenamtlichen Ehevorbereitung

vom 20. September 2005

(ABl. 2005, S. 183)

Aus Anlass der Promulgation des neuen Ehevorbereitungsprotokolls, der Anmerkungs-
tafel und des Sanationsformulars¹ geben wir die folgenden Hinweise, die verbindlich
einzuhalten sind:

1. ¹Zuständig für die Durchführung der Ehevorbereitung und die Aufnahme des Ehe-
vorbereitungsprotokolls ist der Pfarrer der katholischen Braut oder des katholischen
Bräutigams oder eine von ihm beauftragte Person. ²Die Zuständigkeit bemisst sich
nach dem nach kirchlichem Recht festgestellten Wohnsitz (vgl. can. 102 CIC).
³Falls der Pfarrer Andere (z. B. pastorale Mitarbeiter/-innen) mit der Ehevorberei-
tung beauftragt, müssen diese über genügend pastorale, theologische und kirchen-
rechtliche Kenntnisse verfügen.
2. ¹Das Ehevorbereitungsprotokoll dokumentiert amtlicherseits die Vorbereitung der
Eheschließung, es ist daher (zumindest im Abschnitt B) von dem auszufüllen, der
das Traugespräch führt, keinesfalls von den Brautleuten selbst. ²Wer das Trauge-
spräch führt, hat gewissenhaft mit den Brautleuten die katholische Ehelehre zu
besprechen und den Ledigenstand, die Konfessionszugehörigkeit, evtl. vorliegende
Eehindernisse zu prüfen. ³Insofern bestätigt der verantwortliche Seelsorger mit
seiner Unterschrift unter B. V. insgesamt die Abschnitte A und B.
3. ¹Im Zusammenhang mit der Genehmigung von Eheschließungen treten bei der
Beurteilung der Gültigkeit von Vorehen immer wieder Zweifel und Probleme auf.
²Eine Vorehe steht in der Regel nur dann einer neuen Eheschließung nicht entge-
gen, wenn
 - a) keine kanonische Eheschließung stattfand, **obwohl einer der Partner dieser
Vorehe katholisch und nicht aus der Kirche ausgetreten** war (Formular: An-
trag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels [Badenia
Nr. 1483] beifügen);
 - b) der frühere Ehepartner verstorben ist oder
 - c) die Vorehe rechtskräftig kirchlich für nichtig erklärt oder aufgelöst wurde.³Bei den in a) und c) genannten Fällen ist das Nihil obstat einzuholen. ⁴Bei einer
Vorehe bei einem der Brautleute, muss *vor der Zusage eines neuen Eheschließungs-
termins* die Ungültigkeit dieser Vorehe zweifelsfrei feststehen. ⁵Bei Zweifeln möge

¹ nicht abgedruckt, vgl. ABl. 2005, S. 171 ff. und ABl. 2008, S. 454 ff.

schon im Vorfeld mit dem Erzbischöflichen Offizialat Rücksprache gehalten werden.

4. ¹Aus kirchenrechtlicher Sicht ist das Aufgebot (d. gh. die öffentliche Ankündigung der beabsichtigten Eheschließung in der Wohnsitzpfarrei der katholischen Partner) im Gegensatz zum staatlichen Recht nach wie vor vorgesehen; dies erscheint aus pastoralen Gründen auch sinnvoll. ²Es darf nicht gewohnheitsmäßig vom Aufgebot dispensiert werden.
5. ¹Bei der Bitte um Dispens von Ehehindernissen oder von der kanonischen Eheschließungsform oder um Trauerlaubnis oder das Nihil obstat ist das Originalformular nebst Anlagen beim Erzbischöflichen Ordinariat einzureichen. ²In der Rubrik C. des Ehevorbereitungsprotokolls ist zu vermerken, was beantragt wird und – bei Dispensen – welcher Grund dafür vorgetragen wird. ³Bei der Bitte um Dispens von der kanonischen Eheschließungsform ist unbedingt auch der Ehebegründungsort anzugeben.
6. ¹Eine kirchliche Eheschließung muss in einer Kirche oder öffentlichen Kapelle stattfinden. ²Die Eheschließung in einer Privatkapelle bedarf der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat (vgl. can. 1118 CIC).
7. ¹Nur Pfarrer und Pfarradministratoren besitzen kraft Gesetzes Trauvollmacht in der jeweiligen Pfarrei. ²Diakonen, Vikaren, Kooperatoren, Subsidiaren und Ruhestandsgeistlichen muss die Trauvollmacht eigens verliehen werden (z. B. in der Ernennungsurkunde, durch allgemeine, schriftliche erteilte Delegation, durch Delegation für den Einzelfall auf dem Ehevorbereitungsprotokoll).
8. Auf Trauzeugen kann bei einer kanonischen Eheschließung nicht verzichtet werden (im Gegensatz zum staatlichen Recht!).
9. ¹Das Ehevorbereitungsprotokoll ist nach der Trauung im Pfarrarchiv des Trauungsortes (bzw. bei Trauungen mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform: im Pfarrarchiv des Wohnsitzes des katholischen Partners) auf Dauer aufzubewahren. ²Falls eine Eheschließung im Ausland stattfindet, empfiehlt es sich, im Pfarramt, das die Ehevorbereitung durchgeführt hat, eine Kopie des Ehevorbereitungsprotokolls aufzubewahren.
10. ¹Die vorstehenden Formulare sind in der amtlichen Ausgabe in Kürze bei der Badenia-Druckerei verfügbar. ²Sie können ferner mit den Computerprogrammen, die über das Erzbischöfliche Ordinariat vertrieben werden (KBF-W und die von der Kirchlichen Meldestelle erstellten „Formulare für die Pfarramtsverwaltung“ ab Version 2.0), benutzt werden – hier wird für bisherige Nutzer in Kürze ein Update zur Verfügung gestellt. ³**Andere PC-Versionen oder Kopien sind nicht zulässig.** ⁴Es empfiehlt sich, zur besseren Handhabung und Archivierung der Eheprotokolle die vierseitigen PC-Formulare entweder über einen DIN A 3-Drucker auszufertigen

- oder auf DIN A 3-Bögen zu kopieren. ⁵Für eine Übergangsfrist von sechs Monaten können die bisherigen Formulare bis zum 30. April 2006 weiter verwendet werden.
11. ¹Die Einheitlichen Bestimmungen der Diözesanbischöfe zur Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Eheschließungen vom 7. November 1989 (Amtsblatt 1989, S. 254-260) bleiben weiterhin in Geltung. ²Die neben der Anmerkungs-
tafel und dem Ehevorbereitungsprotokoll bisher geltenden Formulare zur Ehevor-
bereitung („Bitte um das Aufgebot“ [Badenia Nr. 1450], „Antrag auf Feststellung
der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels“ [Badenia Nr. 1483], „Litterae
dimissoriae“ [Badenia Nr. 1484], „Mitteilung über eine kirchliche Eheschließung“
[Badenia Nr. 1490]) bleiben ebenfalls weiter in Geltung.
 12. ¹Die *Sanatio in radice* (vgl. cann. 1161-1165 CIC) ist durch das Inkrafttreten des
CIC von 1983 gänzlich neu geordnet. ²Wir bitten, nur noch die neuen Sanations-
formulare zu verwenden und die Hinweise auf den Formularen zu beachten. ³Die
allgemeine Sanationsvollmacht der Pfarrer für Paare, die vor dem 30. September
1970 geheiratet haben, ist erloschen (vgl. Amtsblatt 1990, S. 385). ⁴Jedes Sanati-
onsgesuch ist dem Erzbischöflichen Ordinariat vorzulegen.
 13. ¹Die neuen Formulare und Verwaltungsvorschriften treten zum 1. November 2005
verbindlich in Kraft. ²Alle früheren Bestimmungen, die dem entgegenstehen, sind
zum 1. November 2005 aufgehoben.

